Satzung
für die Städtische Wirtschaftsschule Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt auf der Grundlage der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2007(GVBl S. 958) und der Art. 1, 6 und 27 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 31.05.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 919), nachstehende Satzung für die Städtische Wirtschaftsschule:

§ 1
Einrichtung und Aufgabe

(1) Die Städtische Wirtschaftsschule ist eine Berufsfachschule und vermittelt eine allgemeine Bildung und eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Die Schüler erreichen mit dem erfolgreichen Besuch der Städtischen Wirtschaftsschule einen mittleren Schulabschluss.

§ 2
Aufbau

(1) Die Städtische Wirtschaftsschule ist eine Berufsfachschule und vermittelt eine allgemeine Bildung und eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Die vierstufige Form baut auf die 6. und 7. Klasse der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums auf.

(3) Die zweistufige Form baut auf den qualifizierenden Hauptschulabschluss und auf die 9. Klasse einer Realschule, eines Gymnasiums oder einer M-Klasse der Hauptschule auf.

§ 3
Organisation

Die Leitung der Schule wird einer Lehrperson mit entsprechender Vorbildung und Eignung übertragen. Dieser Lehrperson unterstehen die Lehrer und das Verwaltungspersonal der Schule innerdienstlich.

§ 4

Dienst- und Schulaufsicht

Die Dienstaufsicht über den Leiter der Schule, die Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal hat der Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth. Die Schulaufsicht führt die Regierung von Oberfranken.

§ 5

Aufnahme und Klassenbildung

(1) Die Höchstzahl der Klassen legt der Stadtrat fest.

(2) Die Einrichtung von Klassen erfolgt nach den staatlichen Klassenbildungsrichtlinien. Eine Aufteilung der Klassen auf die vier- und die zweistufige Schulform obliegt dem Schulleiter.

(3) Übersteigt die Anzahl der Bewerber für die zweistufige Form die Aufnahmekapazität der Schule, entscheidet eine schulinterne Aufnahmekommission über die Aufnahme, wobei in erster Linie die vorgelegten Leistungsnachweise (Zeugnisse) zugrunde gelegt werden.

§ 6

Schulordnung

Für die Regelungen des Schulbetriebs und der inneren Schulverhältnisse gelten das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) und sinngemäß die Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (LDO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Kosten für den Besuch der Schule

Für den Besuch der Schule wird kein Schulgeld erhoben. Die unentgeltliche Überlassung von Lernmitteln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Wirtschaftsschule (frühere

Handelsschule) Bayreuth vom 17. Dezember 1975 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 3 vom 06.02.1976) außer Kraft.

Bayreuth, den 25. Juni 2008
Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 15 vom 26. Juli 2008